

## Leitplanken der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) für Studien- und Prüfungsordnungen

Stand: 09.03.2026

### **Präambel**

Ziel der Leitplanken ist es, bestimmte regelmäßig wiederkehrende Anmerkungen und Hinweise der LSK des AS in Grundsatzaussagen zu überführen, die (1.) die Fakultäten bei der Konzeption von Studien- und Prüfungsordnungen unterstützen sollen, (2.) die Kontinuität und Vorhersehbarkeit des Diskussions- und Abstimmungsverhaltens in der LSK fördern sollen und (3.) die Diskussion im Akademischen Senat ggf. gezielt auf Punkte lenken sollen, die von der LSK als diskussions- und begründungswürdig erachtet werden. Die Leitplanken werden so veröffentlicht und in den Gremienweg eingeflochten, dass eine frühzeitige Berücksichtigung möglich ist. Die Leitplanken werden regelmäßig überprüft, um neue Entwicklungen einfließen lassen zu können. Als Zeitpunkt ist das erste Quartal jedes Kalenderjahres vorgesehen.

Die Leitplanken stellen keine abschließende Auflistung aller zwingenden rechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen für Studien- und Prüfungsordnungen dar, deren Einhaltung weiterhin schon vorab von der Studienabteilung und anderen zuständigen Stellen geprüft wird.

Die LSK verwendet in dieser Veröffentlichung bewusst gendergerechte Sprache und fordert alle Lesenden dazu auf, dies im Sinne eines wertschätzenden und inklusiven Bildungsumfelds ebenfalls zu übernehmen.

### **a) Idealtypischer Studienverlaufsplan**

Zur Sicherstellung der Studierbarkeit soll die Abweichung von den Regelungen (§ 64 Satz 2 ZSP-HU) insgesamt maximal 5 LP (kumuliert für alle Studienanteile) pro Semester betragen. In den Studienordnungen sind idealtypische Studienverlaufspläne unter Einbezug aller Studienanteile abzubilden, die allen unten genannten Regelungen entsprechen.

### **b) Spezielle Arbeitsleistungen**

Spezielle Arbeitsleistungen können eine didaktisch sehr sinnvolle Begleitung des Lehrangebots darstellen, bergen in manchen Fällen aber auch die Gefahr, zu einer unbemerkten phasenweisen Überlastung der Studierenden zu führen. Daher legt die LSK des AS folgende Maßstäbe an spezielle Arbeitsleistungen an:

- Spezielle Arbeitsleistungen sollen als Hilfestellung für die Strukturierung der Vor- und Nacharbeit sowie als Lernunterstützung dienen.
- Bei der Planung von speziellen Arbeitsleistungen in Studien- und Prüfungsordnungen sollte auf eine ausgeglichene Verteilung der Arbeitsbelastung über das ganze Semester geachtet werden.

- Die Summe der Leistungspunkte von speziellen Arbeitsleistungen und Modulabschlussprüfungen soll im Durchschnitt pro Modul einen Anteil von 50 Prozent der Leistungspunkte des Moduls nicht überschreiten.
- Spezielle Arbeitsleistungen in Vorlesungen hält die LSK in der Regel für nicht sinnvoll. Im Zweifelsfall sollten eher freiwillige Übungsangebote anstatt verpflichtender spezieller Arbeitsleistungen gemacht werden, da deren Erfüllung zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Moduls ist.

### **c) Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen**

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen sollten auf ein zwingend erforderliches Minimum reduziert werden, um größere Flexibilität bei der Studienplanung zu ermöglichen und den vielfältigen Lebensrealitäten der Studierenden Rechnung zu tragen. Fachliche Empfehlungen für Module, die vor der Teilnahme an dem betreffenden Modul abgeschlossen sein sollten, können als eine wichtige Orientierungshilfe für die Planung des Studiums dienen. Voraussetzungen und Empfehlungen sollten in der Modulbeschreibung klar voneinander abgegrenzt sein.

### **d) Umfang von Modulen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs**

Für den überfachlichen Wahlpflichtbereich angebotene Module sollen in ihrem Umfang ein Vielfaches von 5 Leistungspunkten betragen. Damit wird die Kompatibilität zwischen den verschiedenen Studiengängen der Humboldt-Universität sichergestellt.

### **e) Module ohne benotete Prüfungen**

Laut § 71 Satz 6, § 72 Absatz 2 Satz 4, § 75 Satz 7 sowie § 79 Absatz 2 Satz 5 ZSP-HU gilt: „Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.“

Die folgenden Varianten sind möglich:

- a) Module schließen mit einer Modulabschlussprüfung ab, die mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet wird.
- b) Für das Modul ist keine Modulabschlussprüfung vorgesehen. Die Leistungspunkte des Moduls werden auf der Grundlage der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der erbrachten speziellen Arbeitsleistungen vergeben.
- c) Module schließen mit einer benoteten Modulabschlussprüfung ab. Die Note wird in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen bzw. mit dem Gewicht 0 berücksichtigt.

Mit der Leitlinie 3 des Leitbilds Lehre der HU und verschiedenen Empfehlungen u. a. der Hochschulrektorenkonferenz (siehe dazu z. B. Empfehlung der 15. HRK-Mitgliederversammlung am 19.11.2013)<sup>1</sup> ergibt sich nicht nur die Notwendigkeit unbenoteter Prüfungen, sondern auch die Notwendigkeit der allgemeinen Reduzierung der Prüfungslast, der sowohl Studierende als auch Dozierende ausgesetzt sind. Die LSK ruft daher dazu auf, zum Zweck der Reduzierung der Prüfungslast in Studien- und Prüfungsordnungen unbenotete Prüfungen mit Modulen ohne Abschlussprüfung zu kombinieren.

---

<sup>1</sup> „Prüfungsleistungen in den ersten Semestern eines Bachelorprogramms sollten vermieden werden oder zumindest nicht endnotenrelevant sein. Eine Notenvergabe erst nach dem 4. Semester wäre ebenso erstrebenswert wie die Einbeziehung relativer Noten in die Zulassungsverfahren.“  
(siehe <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/europaeische-studienreform-1/>)

**f) Arbeitsaufwand in Stunden pro Leistungspunkt**

Der gesetzliche und von der ZSP-HU festgelegte Rahmen für den Stundenaufwand pro Leistungspunkt beträgt zwischen 25 und 30 Stunden. Um eine angemessene Arbeitsbelastung für die Studierenden sicherzustellen, sollten Studien- und Prüfungsordnungen nicht ausschließlich das gesetzliche Höchstmaß der Auslastung von 30 Stunden veranschlagen. Die LSK ruft dazu auf, die realisierte Auslastung im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig zu überprüfen.

**g) Teilprüfungen**

Laut § 96 Absatz 13 Satz 1 ZSP-HU gilt: „Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen.“ Zur Reduktion der Prüfungslast und zur Nachvollziehbarkeit des erfolgreichen Bestehens soll nur in Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden.

**h) Anzahl der Lehrveranstaltungen pro Modul**

Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Abweichungen hiervon sind nur aus fachlichen Gründen (z. B. bei Sprachkursen und Praktika) zulässig.

**i) Notengewichtung von Abschlussarbeit und Verteidigung**

Sofern in einer Studien- und Prüfungsordnung in grundständigen Studiengängen von der optionalen Möglichkeit der Verteidigung der Abschlussarbeit Gebrauch gemacht wird und von der in der ZSP-HU vorgegebenen Gewichtung abgewichen wird, darf die Gewichtung der schriftlichen Arbeit das dreifache Gewicht der Verteidigung nicht unterschreiten. Abweichungen sind nur in konsekutiven oder weiterführenden Studiengängen möglich. In jedem Fall soll die schriftliche Arbeit mit einem höheren Gewicht eingehen.